

Integration Erneuerbare Energien in die Verlustenergie

Diskussionsgrundlage /
Umsetzungsvorschlag



TRÄNSNET BW



Wesentliches Segment des Stromsystems von der Nutzung Erneuerbarer Energien ausgeschlossen

Das wesentliche energiewirtschaftliche Ziel ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Stromsektor auf 65% bis 2030 und der Wechsel auf ein treibhausgasneutrales Stromsystem bis 2050

Die Voraussetzung für die Verwendung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind in Europa Herkunftsnachweise (HKN) bzw. deren Entwertung beim Umweltbundesamt (UBA)

- Eine Verwendung von HKN für Verlustenergie – das heißt die für den Ausgleich der Netzverluste benötigte Energie – wird derzeit vom UBA abgelehnt
- Aus Sicht des UBA stellt Verlustenergie keinen Letztverbrauch dar – und ein HKN „... [dient] ausschließlich dazu ..., gegenüber einem Letztverbraucher ... nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil ... des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde“ (§1 EEG Nr. 29)

Damit ist ein wesentlicher Teil der Stromwirtschaft faktisch von der Nutzung Erneuerbarer Energien ausgeschlossen

- Die Verlustenergie macht rd. 5 – 6 % des Bruttostromaufkommens in Deutschland aus
-

Entwertung von HKN durch Netzbetreiber selbst schließt die Lücke hinsichtlich der Nutzung von EE

Vollständig schließen lässt sich die Lücke hinsichtlich der Nutzung von Erneuerbaren Energien zum Ausgleich von Netzverlusten durch direkten Zugang der Netzbetreiber zum Herkunftsnachweisregister (= Variante 1)

- › Netzbetreiber erhalten das Recht, selbst ein HKN Konto einzurichten und HKN für Verlustenergie und Betriebsverbrauch zu beschaffen und zu entwerten
- › Die Rolle des Netzbetreibers, der die bei Stromlieferungen an Letztverbraucher zwangsläufig entstehenden Netzverluste ausgleicht, ist vergleichbar mit der eines Stromlieferanten – es erfolgt eine Beistellung von Strom für Letztverbraucher
- › Die Trennung der Energiebeschaffung selbst von der Beschaffung der HKN wäre einfach und transparent möglich, so dass die Kriterien des EnWG bzw. der BNetzA erfüllt wären

Entwertung von HKN durch Letztverbraucher als favorisierte Variante

Sinnvoll erscheint es, die Nutzung von HKN für sonstige Letztverbraucher generell zu öffnen, um weitere Hemmnisse bei der Nutzung Erneuerbarer Energien gleich mit zu lösen (= Variante 2)

- Auch in der Industrie findet die Energiebeschaffung oft direkt an der Börse statt oder über PPAs direkt von Erzeugern Erneuerbaren Stroms. In all diesen Fällen findet die Belieferung ohne Stromlieferant statt – und damit ohne die Möglichkeit zur Entwertung der erforderlichen HKN
- In den Niederlanden zum Beispiel ist dies möglich, eine Verletzung von EU-Recht scheint ergo nicht gegeben

Die Nutzung Erneuerbarer für Netzverluste bzw. sonstige Letztverbraucher scheint mit Präzisierung folgender Normen möglich

- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (§§ 3 und 79 EEG)
- Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (HkRnDV §§2 und 30)

Formulierungsvorschlag

Direkter Zugang der Netzbetreiber
zum Herkunftsnachweisregister
(Variante 1)

Anpassungsvorschlag zur Präzisierung der gesetzlichen Norm

EEG §3 Begriffsbestimmungen Nummer 29

- 29. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes **oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt**, nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde

EEG §79 Herkunftsnachweise

- (5) Herkunftsnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte **oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt, verwendete** Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte **oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt, verwendete** Megawattstunde Strom wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.
-

Anpassungsvorschlag zur Präzisierung der gesetzlichen Norm

HkRnDV

- › Der Begriff „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ wird ersetzt durch den Begriff „Energieversorgungsunternehmen“

HkRnDV §30 Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

- › (1) Herkunftsnachweise dürfen nur zur Stromkennzeichnung durch ein **Energieversorgungsunternehmen oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt**, verwendet werden. Die Verwendung eines Herkunftsnachweises zur Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und 5 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes **oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt**, erfolgt, indem das **Energieversorgungsunternehmen** als Inhaber des Herkunftsnachweises gegenüber der Registerverwaltung erklärt, dass es den Herkunftsnachweis für eine Strommenge, die das **Energieversorgungsunternehmen** im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an Letztverbraucher liefert **oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt, verwendet** hat, der eigenen Stromkennzeichnung zugrunde legen wird. Die gelieferte Strommenge nach Satz 2 ist für die Zwecke der Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen auf ganze Megawattstunden aufzurunden.
-

Anpassungsvorschlag zur Präzisierung der gesetzlichen Norm

HkRnDV §30 Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

- (3) Das **Energieversorgungsunternehmen** darf einen Antrag auf Entwertung nur für die eigene Stromlieferung und Stromkennzeichnung **oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt**, stellen. Das **Energieversorgungsunternehmen** darf in dem Antrag auf Entwertung ein bestimmtes Stromprodukt oder den Namen des Stromkunden angeben, für das oder für den der Herkunftsnachweis verwendet wird. Handelt es sich bei dem Stromkunden um eine natürliche Person, so ist die Angabe des Namens nur mit Einwilligung des Stromkunden zulässig.
 - (4) Ein Herkunftsnachweis darf nur zur Kennzeichnung von Strommengen verwendet werden, die das entwertende **Energieversorgungsunternehmen** in demselben Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert **oder für Letztverbrauch, der als Verlustenergie nach §10 StromNZV gilt, verwendet** hat, in dem der Erzeugungszeitraum der Strommenge liegt, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt worden ist.
-

Formulierungsvorschlag

Generelle Öffnung zur Nutzung von HKN
nicht nur für Netzbetreiber, sondern
auch für sonstige Letztverbraucher
(Variante 2)

Anpassungsvorschlag zur Präzisierung der gesetzlichen Norm

EEG §3 Begriffsbestimmungen Nummer 29

- › 29. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen **oder durch den Letztverbraucher zum Zwecke dieses Nachweises genutzt werden kann**, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde“

EEG §79 Herkunftsnachweise

- › (5) Herkunftsnachweise werden jeweils für eine erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte **oder durch einen Letztverbraucher verbrauchte** Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt. Für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte **oder von einem Letztverbraucher verbrauchte** Megawattstunde Strom wird nicht mehr als ein Herkunftsnachweis ausgestellt.

Anpassungsvorschlag zur Präzisierung der gesetzlichen Norm

HkRnDV §30 Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

- (1) Herkunftsnachweise dürfen nur zur Stromkennzeichnung durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen **oder durch sonstige Letztverbraucher für den eigenen Letztverbrauch** verwendet werden. Die Verwendung eines Herkunftsnachweises zur Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 und 5 Satz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes **oder für sonstigen Letztverbrauch** erfolgt, indem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen **oder der sonstige Letztverbraucher** als Inhaber des Herkunftsnachweises gegenüber der Registerverwaltung erklärt, dass es den Herkunftsnachweis für eine Strommenge, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an Letztverbraucher geliefert hat **oder der sonstige Letztverbraucher für seinen eigenen Letztverbrauch verwendet** hat, der eigenen Stromkennzeichnung zugrunde gelegt wird. Die gelieferte Strommenge nach Satz 2 ist für die Zwecke der Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen auf ganze Megawattstunden aufzurunden.
-

Anpassungsvorschlag zur Präzisierung der gesetzlichen Norm

HkRnDV §30 Verwendung und Entwertung von Herkunftsnachweisen

- (3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen **oder der sonstige Letztverbraucher** darf einen Antrag auf Entwertung nur für die eigene Stromlieferung und Stromkennzeichnung **oder den eigenen Letztverbrauch** stellen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen **oder der sonstige Letztverbraucher** darf in dem Antrag auf Entwertung ein bestimmtes Stromprodukt oder den Namen des Stromkunden angeben, für das oder für den der Herkunftsnachweis verwendet wird. Handelt es sich bei dem Stromkunden um eine natürliche Person, so ist die Angabe des Namens nur mit Einwilligung des Stromkunden zulässig.
 - (4) Ein Herkunftsnachweis darf nur zur Kennzeichnung von Strommengen verwendet werden, die das entwertende Elektrizitätsversorgungsunternehmen **oder der sonstige Letztverbraucher** in demselben Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert **oder für seinen eigenen Letztverbrauch verwendet** hat, in dem der Erzeugungszeitraum der Strommenge liegt, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt worden ist.
-